Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom für Wärmepumpen der Stadtwerke Verden GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom für Wärmepumpen der Stadtwerke Verden GmbH (nachfolgend kurz: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Verden GmbH (nachfolgend: SW Verden) den Kunden im Rahmen eines Sondervertrags außerhalb der Grundversorgung mit Strom in Niederspannung für den Eigenverbrauch seiner Wärmepumpe beliefert.

2. Vertragsgegenstand

2.1 SW Verden verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf der Wärmepumpe des Kunden zu decken.

Voraussetzung für die Belieferung einer Wärmepumpe mit getrennter Messung ist eine Messeinrichtung bestehend aus einem separaten Zähler und einem Steuergerät. Die Stromlieferung für die als Elektro-Speicherheizung eingestufte Heizungsanlage mit getrennter Messung erfolgt aus dem Niederspannungsnetz. Nicht Gegenstand der Belieferung ist die Stromlieferung für den übrigen Haushalt.

Voraussetzung für die Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 oder 2 (entsprechend der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A) ist, dass die Stromlieferung an eine Wärmepumpe mit mehr als 4,2 kW Leistung und Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024, der Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen sowie an einer separaten Marktlokation abgerechnet wird und eine entsprechende Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG in Verbindung mit der BNetzA-Festlegung BK6-22-300 besteht. Die Weitergabe der pauschalen oder reduzierten Netzentgelte stellt keine Preisanpassung im Sinne von Ziffer 4.2 ff. dar.

Weitere Voraussetzung für die Belieferung ist, dass die Voraussetzungen des § 22 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) erfüllt sind.

Der Vertragsschluss gegenüber Kunden, die Betreiber einer Wärmepumpe mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 sind, ist nur möglich, wenn eine freiwillige Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung mit dem örtlichen Netzbetreiber besteht.

2.2 SW Verden darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Der Messstellenbetrieb für die Lieferstelle des Kunden ist ebenfalls Vertragsgegenstand. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

2.3 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu dem vereinbarten Preis abzunehmen und zu bezahlen.

2.4 Die präventive oder netzorientierte Steuerung der Wärmepumpe (steuerbare Verbrauchseinrichtung) erfolgt ausschließlich durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber. Im Falle einer Steuerung ist SW Verden insoweit von der Leistungspflicht befreit.

3. Vertragsschluss, Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1 Mit Übersendung des Energielieferauftrags in Textform bzw. per Mausklick im Internet gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromliefervertrages ab. Anschließend prüft SW Verden das Angebot des Kunden.

3.2 Der Liefervertrag kommt erst durch die Vertragsbestätigung durch SW Verden in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.

3.3 Die Vertragslaufzeit und die Frist zur ordentlichen Kündigung ergeben sich aus den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen.

3.4 Ist der Kunde Haushaltskunde im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG, ist er im Falle eines Wohnsitzwechsels berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Hierbei hat der Kunde die neue Anschrift, das konkrete Aus- und Einzugsdatum, seine zukünftige Lieferstelle und die Identifikationsnummer (Zählernummer) mitzuteilen.

SW Verden kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Lieferstelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen anbietet. Bietet SW Verden die Energielieferung an der neuen Lieferstelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragskonditionen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung hat SW Verden dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet SW Verden die Energielieferung an der neuen Lieferstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

3.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

3.6 SW Verden ist berechtigt, den Stromliefervertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 nicht oder nicht mehr vorliegen.

3.7 Kündigungen der SW Verden bedürfen der Textform. SW Verden hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

3.8 SW Verden wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

4. Preise, Energiepreisgarantie und Preisänderungen

4.1 Im Strompreis sind u. a. die folgenden Kosten enthalten:

a) Umsatzsteuer,
b) Stromsteuer,
c) Konzessionsabgaben,
d) Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung bei konventioneller Messeinrichtung,
e) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, den Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung) sowie
f) Beschaffungs- und Vertriebskosten.

4.2 Preisänderungen durch SW Verden erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SW Verden sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. SW Verden ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SW Verden verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.3 SW Verden hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SW Verden Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SW Verden nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.4 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung.

4.5 Ändert SW Verden die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird SW Verden den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. SW Verden hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des

Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 2 Nummer 3 EnWG.

4.7 Ziffern 4.2 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.8 Die Umlagen nach § 12 EnFG, die im Strompreis nach Ziffer 4.1 enthalten sind, reduzieren sich nach § 22 Abs. 1 EnFG auf null, wenn die Voraussetzungen nach § 22 EnFG erfüllt sind und, wenn und soweit diese Umlagenreduzierung durch die EU-Kommission nach § 68 EnFG genehmigt ist.

5. Lieferverpflichtung

5.1 SW Verden beliefert den Kunden mit Strom in Niederspannung an der in dem Vertrag genannten Lieferstelle. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Die Kündigung von SW Verden bedarf der Textform.

5.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist SW Verden, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit.

5.3 Sofern die Wärmepumpe unter die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG fällt, erfolgt die präventive oder netzorientierte Steuerung ausschließlich durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber. Im Falle solcher Steuerungshandlungen ist SW Verden als Lieferant insoweit von der Leistungspflicht befreit. Auskünfte zu Steuerungszeiten sind unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

5.4 SW Verden ist zur Aufnahme der Stromlieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

6. Haftung

6.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 5.2 sind gegen den Netzbetreiber bzw. gegen den Messstellenbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt SW Verden dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

6.2 SW Verden haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. SW Verden haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

6.3 Die Haftung von SW Verden aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

7. Vertragsänderung

7.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. SW Verden kann die Regelungen des Stromliefervertrags und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für SW Verden unzumutbar werden.

7.2 SW Verden wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 7.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Vertragsänderung.

7.3 Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn SW Verden die Vertragsbedingungen einseitig ändern. Hierauf wird SW Verden den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. SW Verden hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

8. Wesentliche Änderungen seitens des Kunden, Mitteilungspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Lieferstelle bzw. des Jahresverbrauchs SW Verden in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

8.2 Daneben ist der Kunde verpflichtet, jeden Umzug SW Verden sechs Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Adresse sowie des Aus- und Einzugsdatums in Textform mitzuteilen. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs nach Satz 1, behält sich SW Verden die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.

9. Messeinrichtungen

9.1 Der von SW Verden gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

9.2 Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber (§ 9 Abs. 2 MsbG). Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über den Lieferanten (kombinierter Vertrag). Der grundzuständige Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 MsbG, Ort, Art, Zahl und Größe der Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, der Steuerungseinrichtungen.

9.3 Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt die Abrechnung und Zahlung der Messentgelte unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags. Das in den Preisen gemäß Ziffer 4.1 enthaltene Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) wird dem Kunden in der Abrechnung gutgeschrieben.

9.4 Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom SW Verden belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem (iMS) oder einer modernen Messeinrichtung (mME) nach dem MsbG ausgestattet, stellt SW Verden im Falle eines kombinierten Vertrags dem Kunden die Kosten der Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung, die jeweils für mME oder iMS vom grundzuständigen Messstellenbetreiber in der auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe erhobenen werden. Im Gegenzug wird das in den Preisen gemäß Ziffer 4.1 enthaltene Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) dem Kunden in der Abrechnung gutgeschrieben. Entsprechendes gilt, wenn die Messstelle des Kunden bei Vertragsschluss bereits mit mME oder iMS ausgestattet ist und die Abrechnung der Messentgelte über den Lieferanten erfolgt. Für spätere Änderungen der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit mME oder iMS gelten die Ziffern 4.2 bis 4.5 entsprechend.

9.5 Auf Verlangen des Kunden wird SW Verden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SW Verden, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen SW Verden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

9.6 Der Kunde hat gegenüber dem zuständigen Messstellenbetreiber nach § 53 MsbG auf Verlangen Anspruch auf Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind. Die datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte des Kunden bleiben unberührt.

9.7 Bei Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem hat der Kunde gegenüber dem zuständigen Messstellenbetreiber nach § 61 MsbG Anspruch darauf, standardmäßig jederzeit zumindest folgende Informationen einsehen zu können:

a) Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit;

b) abrechnungsrelevante Tarifinformationen und die zugehörigen Messwerte zur Überprüfung der Abrechnung;

c) historische Energieverbrauchswerte entsprechend den Zeiträumen der Abrechnung und Verbrauchsinformationen für die drei vorangegangenen Jahre;

d) historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte sowie, soweit vorhanden, Zählerstandsgänge jeweils für die letzten 24 Monate;

e) die Informationen nach Ziffer 9.6.

Auf Anforderung des Kunden stellt der Messstellenbetreiber die Informationen standardmäßig unter Nutzung einer standardisierten Schnittstelle innerhalb von 15 Minuten über eine Anwendung für mobile Endgeräte mit geschütztem individuellem Zugang zur Verfügung. Alternativ, insbesondere bei einem Widerspruch des Kunden gegen diese Bereitstellungsform, können die Informationen direkt vom Smart-Meter-Gateway an eine vom Messstellenbetreiber gegen ein angemessenes Einmalentgelt bereitgestellte lokale Anzeigeeinheit übermittelt werden. Auch hierbei sind die Informationen mindestens innerhalb von 15 Minuten zur Verfügung zu stellen.

9.8 Bei Ausstattung der Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung hat der Kunde gegenüber dem zuständigen Messstellenbetreiber nach § 61 Abs. 3 MsbG Anspruch darauf, standardmäßig Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte jeweils für die letzten 24 Monate einsehen zu können.

9.9 Weitere Informationen zur Durchführung des Messstellenbetriebs, zu den Rechten des Kunden und zum Zugang zu seinen Mess- und Verbrauchsdaten stellt SW Verden unter https://www.stadtwerke-verden.de/produkte-und-services/strom/messstellenbetrieb.html bereit. Die Kontaktdaten des zuständigen Messstellenbetreibers erhält der Kunde auf Anfrage bei SW Verden.

10. Zutrittsrecht

Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SW Verden, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und/oder seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Für den grundzuständigen Messstellenbetreiber und seinen mit einem Ausweis versehenen Beauftragten gilt ergänzend und hinsichtlich der Benachrichtigung abweichend von den vorstehenden Regelungen das Zutrittsrecht nach § 38 MsbG. Danach hat der Kunde nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erforderlich ist, insbesondere für den Einbau, Austausch, Betrieb oder die Wartung der Mess- und Steuerungseinrichtungen. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

11. Ablesung und Verbrauchsschätzung

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage oder sofern er sein Wahlrecht nach Ziffer 12.3 ausübt den Zählerstand abzulesen und diesen SW Verden mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Dies kann per Post, per E-Mail, über das Online-Service-Portal auf der Webseite von SW Verden unter https://onlineservice.stadtwerke-verden.de/powercommerce/ivu/fo/portal/ oder telefonisch erfolgen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Im Einzelfall kann der Kunde einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

11.2 SW Verden ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wird an der Lieferstelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird SW Verden die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 12 vorrangig verwenden.

11.3 Führt der Kunde eine verlangte Selbstablesung nach Ziffer 11.1 nicht durch, kann SW Verden auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. SW Verden darf bei einem berechtigten Kundenwiderspruch nach Ziffer 11.1 Satz 4 dem Kunden hierfür kein gesondertes Entgelt berechnen. Kann SW Verden, der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder ein zur Messung beauftragter Dritter das Grundstück und/oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, ist SW Verden ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.

12. Abrechnung

12.1 Die regelmäßige Abrechnung und Rechnungsstellung von SW Verden erfolgt jährlich zum Ende eines Jahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich, beträgt die Frist nach Satz 2 drei Wochen. Ändert sich der Abrechnungszeitraum von SW Verden, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.

12.2 Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, viertel- oder halbjährlich), hat er dies SW Verden in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht.

12.3 Daneben muss SW Verden Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhält SW Verden Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

12.4 Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung nach Ziffer 12.2 Satz 1, berechnet SW Verden für jede zusätzliche Abrechnung 20,00 Euro brutto (16,81 Euro netto). Im Fall der elektronischen Übermittlung werden für jede zusätzliche Abrechnung berechnet: 18,00 Euro (brutto einschließlich Umsatzsteuer, netto 15,13 Euro). Dasselbe gilt für Rechnungen für bereits abgerechnete Zeitabschnitte, die auf Wunsch des Kunden zusätzlich erstellt werden. SW Verden ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten.

12.5 Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh).

12.6 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.

12.7 Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbarere Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

12.8 Bei einer vom Netzbetreiber gewährten Netzentgeltreduzierung auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zur netzorientierten

Steuerung nach § 14a EnWG in Verbindung mit der BNetzA-Festlegung BK6-22-300 wird diese in der Abrechnung des Stromverbrauchs berücksichtigt und ausgewiesen.

13. Abschlagszahlungen

13.1 Der Kunde leistet, außer bei einer monatlichen Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. SW Verden wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird SW Verden die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird SW Verden dies angemessen berücksichtigen. Eventuell gegebene Ansprüche von SW Verden auf Leistung von Vorauszahlungen gemäß Ziffer 14 oder einer Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 15 bleiben unberührt.

13.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag binnen zwei Wochen zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge binnen zwei Wochen zu erstatten.

14. Vorauszahlung

14.1 SW Verden ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

14.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird SW Verden die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 13.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

15. Sicherheitsleistung

15.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann SW Verden in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

15.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

15.3 Ist der Kunde in Verzug, und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann SW Verden die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

15.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

16. Zahlungsmöglichkeiten

16.1 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. SW Verden weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist.

16.2 Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

17. Fälligkeit von Rechnungen, Abschlägen und Vorauszahlungen sowie Verzug

17.1 Rechnungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen werden zu dem von SW Verden angegebenen Zeitpunkt fällig, Rechnungen und Abschlagszahlungen frühestens jedoch erst 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird gleichwohl nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

17.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

17.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von SW Verden angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt. Im Falle eines Zahlungsverzugs nach Ziffer 17.1 berechnet SW Verden folgende Pauschalen:

- Mahnung 2,50 Euro

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass SW Verden kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird SW Verden die Berechnungsgrundlage nachweisen.

17.4 Gegen Ansprüche von SW Verden kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

18. Berechnungsfehler

18.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch SW Verden zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SW Verden den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

18.2 Ansprüche nach Ziffer 18.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

19. Unterbrechung der Versorgung

19.1 SW Verden ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

19.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SW Verden berechtigt,

die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SW Verden kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

19.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

19.4 SW Verden ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsverzuges dem Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.

19.5 Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die folgenden Kosten in Rechnung gestellt:

- Sperrankündigung 17,50 Euro
- Unterbrechung der Versorgung oder Versuch der Versorgungsunterbrechung 41,50 Euro

Die vorgenannten Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

- Wiederherstellung der Versorgung 41,50 Euro

Diese Pauschale unterliegt der Umsatzsteuer.

Die Kosten sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass SW Verden kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird SW Verden die Berechnungsgrundlage nachweisen.

20. Vertragsstrafe

20.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist SW Verden berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

20.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 20.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

21. Sonstiges

21.1 Ungeachtet der Bestimmungen nach diesen AGB kann der Kunde Informationen über die aktuellen Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen unter der Telefonnummer 04231 915-0 oder im Internet unter www.stadtwerke-verden.de erhalten.

21.2 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und SW Verden bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

21.3 SW Verden ist berechtigt, vor dem Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung über den Kunden einzuholen und die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss einzubeziehen. Zu diesem Zweck übermittelt SW Verden Kundendaten (Name und Anschrift) an on-collect solutions AG, Schillerstraße 1/1, 89077 Ulm. Hat SW Verden Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, kann SW Verden die Energielieferung ablehnen.

22. Informationen über die Rechte von Letztverbrauchern im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren sowie Informationen zu Energieeffizienz

22.1 Der **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** stellt Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, montags bis freitags 9:00–15:00 Uhr, Telefon: 030 22480 500, Fax: 030 22480 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

22.2 Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an:

Stadtwerke Verden GmbH, Weserstraße 26, 27283 Verden (Aller), Telefon 04231 915-0, E-Mail: info@stadtwerke-verden.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtungsstelle Energie e. V.** beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice von SW Verden angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SW Verden ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, Internet: https://schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

22.3 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der **Energieeffizienz und der Energieeinsparung** mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkundenvergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: https://www.ganz-einfach-energiesparen.de.

22.4 Hinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV):

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sein denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

23. Anbieterin

Stadtwerke Verden GmbH
Weserstraße 26
27283 Verden (Aller)

Vertreten durch:
Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Dirk Gabriel

Handelsregister: HRB 122114
Registergericht: Amtsgericht Walsrode
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE116739798

Kontaktmöglichkeit:
Telefon: 04231 915-0

E-Mail: info@stadtwerke-verden.de
Internet: https://www.stadtwerke-verden.de